

# KFZ-Ordnung

1. Die Nutzung von Fahrzeugen und Anhängern des Vereins muss durch den Fachwart der Abteilung rechtzeitig für die Saison beim Vorstand angemeldet werden.
2. Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage der Meldungen der Fachwarten einen Jahresnutzungsplan. Hierbei ist der Kinder- und Jugendsport bevorzugt zu berücksichtigen.
3. Bei abweichendem Bedarf ist dieser rechtzeitig vorher beim Vorstand zwecks Genehmigung zu beantragen.
4. Fahrer der Vereinsfahrzeuge müssen Mitglieder des WSC sein. Ausnahmen hiervon erteilt der Vorstand gem. § 26 BGB. Ausgeschlossen vom Führen eines Vereinsfahrzeugs sind Fahrerlaubnisinhaber auf Probe oder Fahrer unter 21 Jahre.
5. Berechtigte Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein und diese vor jedem Fahrtantritt nachweisen. Die Aushändigung von Fahrzeugpapieren und – schlüsseln erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes gegen Nachweis und Unterschrift im Schlüsselbuch. Die Fahrerlaubnis ist in Kopie im Schlüsselbuch zu hinterlegen.
6. Jeder Fahrer hat das Fahrtenbuch zu führen und die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen.
7. Vorstandsmitglieder haben eine Kopie ihres Führerscheins ... (Ordner) zu hinterlegen. Das Bestehen einer Fahrerlaubnis ist in unregelmäßigen Abständen durch 1 Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB zu kontrollieren.
8. Die Rückgabe der Fahrzeuge hat in sauberen Zustand zu erfolgen. Schäden sind aufzunehmen und zu dokumentieren.
9. Bei Unfällen ist immer die Polizei zu verständigen und eine Unfallaufnahme durchzuführen. Der Fahrzeugführer hat dem Vorstand unverzüglich eine schriftliche Unfallschadensmeldung vorzulegen.
10. Bei Verstößen gegen diese Ordnung, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden: b) Verweise; d) Platz- und Hausverbote;
11. e) Suspendierung von Vereinsämtern.
12. c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
13. a) Verwarnungen;
14. Die Anordnung der unter Ziff. 10 genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand. Verwarnungen, Verweise und Sperren können auch von den Fachwarten ausgesprochen werden und sind schriftlich zu dokumentieren. Der Vorstand gem. § 26 BGB ist darüber unverzüglich zu unterrichten.
15. Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
16. Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.